

Geschäftsverzeichnisnr. 7087
Entscheid Nr. 31/2020 vom 20. Februar 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des flämischen Dekrets vom 8. Juni 2018 « zur Anpassung der Dekrete an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) », erhoben von Willem Debeuckelaere.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. Dezember 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Dezember 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Willem Debeuckelaere Klage auf Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 8. Juni 2018 « zur Anpassung der Dekrete an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 2018).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Thomas Goorden, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Dezember 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. Januar 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 15. Januar 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Dekrets des flämischen Dekrets vom 8. Juni 2018 « zur Anpassung der Dekrete an die Verordnung (EU) 2016/679 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: DSGVO-Dekret).

B.1.2. Durch das DSGVO-Dekret sollen die flämischen Dekrete an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: Datenschutz-Grundverordnung) angepasst werden. Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten (Artikel 1 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung).

In Bezug auf das Interesse der klagenden Partei

B.2. Die Flämische Regierung stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede. Die klagende Partei weise kein unmittelbares und aktuelles Interesse in ihrer Eigenschaft als ehemaliger Vorsitzender des früheren Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und des flämischen Kontrollausschusses auf. Ferner weist die Regierung darauf hin, dass die klagende Partei auch nicht mehr Vorsitzender der Datenschutzbehörde sei und ebenso wenig Mitglied des Direktionsrats, des Fachzentrums beziehungsweise der Streitsachenkammer der Datenschutzbehörde sei. Schließlich weise die klagende Partei nicht nach, wie sie als Bürger ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung des DSGVO-Dekrets haben könne.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4.1. Die klagende Partei beruft sich in erster Linie auf ein funktionsbezogenes Interesse unter Zugrundelegung ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der Datenschutzbehörde und des Fachzentrums der Datenschutzbehörde sowie ihrer Eigenschaft als ehemaliger Vorsitzender des früheren Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und des flämischen Kontrollausschusses.

Sie betont allerdings, dass sie nicht im Namen der Datenschutzbehörde oder des flämischen Kontrollausschusses auftrete.

B.4.2. Als ehemaliger Vorsitzender des früheren Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und des flämischen Kontrollausschusses kann sich die klagende Partei nicht auf ein funktionsbezogenes Interesse berufen, um die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Dekrets zu verlangen, da sie diese Funktionen bereits bei der Einreichung der Antragschrift nicht mehr innehatte.

B.4.3. In ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der Datenschutzbehörde könnte sich die klagende Partei auf ein funktionsbezogenes Interesse berufen, wenn die angefochtenen Bestimmungen Prärogative berühren würden, die der individuellen Ausübung dieses Mandats innewohnen.

Abgesehen davon, dass die klagende Partei mittlerweile nicht mehr Vorsitzender der Datenschutzbehörde ist, legt sie nicht dar, in welcher Hinsicht das angefochtene Dekret die Prärogative beeinträchtigen könnte, die mit dieser Funktion verbunden sind.

B.4.4. Folglich liegt ein funktionsbezogenes Interesse an der Nichtigkeitserklärung des DSGVO-Dekrets in der Person der klagenden Partei nicht vor.

B.5.1. Die klagende Partei beruft sich in zweiter Linie auf ihr Interesse als Bürger. Sie macht geltend, dass sie ein persönliches Interesse daran habe, dass Rechtsvorschriften im Einklang mit der Verfassung und mit dem Recht der Europäischen Union zustande kämen.

B.5.2. Das Interesse, auf das sich die klagende Partei als einfacher Bürger beruft, unterscheidet sich nicht von dem Interesse, das jede Person hat, nämlich dass die Gesetzmäßigkeit im Rahmen aller Angelegenheiten beachtet wird. Ein solches Interesse anzunehmen, um vor dem Gerichtshof zu klagen, würde der Annahme der Popularklage gleichkommen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass in der Person der klagenden Partei das erforderliche Interesse an der Nichtigkeitserklärung des DSGVO-Dekrets nicht vorliegt.

Die Nichtigkeitsklage ist folglich unzulässig.

B.7. Mangels einer zulässigen Antragschrift ist der Interventionsschriftsatz gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Februar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen